



# Entsorgung von Abfällen aus dem Strassenbereich

**Merkblatt für Gemeindebauämter, Wisch- und Saugwagenunternehmer**

Merkblatt: Jan. 02 / AT  
Stand: April 2009

**Ziel: Abfälle aus dem Strassenbereich sind in der Regel durch Schadstoffe aus dem Strassenverkehr belastet. Sie müssen deshalb speziell entsorgt werden, damit sekundäre Verschmutzungen des Bodens und des Grundwassers vermieden werden.**

---

## **Strassensammlerschlämme**

---

Strassensammlerschlämme sind mit Schadstoffen belastet, die vom Verkehr stammen, wie Blei, Cadmium, Kupfer, Zink und Kohlenwasserstoffen. Sie müssen deshalb grundsätzlich als Sonderabfall entsorgt werden.

### **Entsorgung/Verwertung**

- Verwertung der Schlämme oder der entwässerten Feststoffe in einer Aufbereitungsanlage oder (falls keine Aufbereitungsanlage in Reichweite von 30 km)
- Entwässerung der Schlämme und Deponierung der entwässerten Feststoffe in einer Reaktordeponie

Ausnahme: Material aus Schächten von Flurstrassen gilt als schadstoffarm und kann an die Landwirtschaft abgegeben oder in einer bewilligten Materialabbaustelle mit Auffüllpflicht deponiert werden.

### **Saugpraxis**

- Auffüllen der Sammler bis maximal Unterkant Tauchbogen
- Kontrolle der zu entsorgenden Schlammmenge durch den Auftraggeber (ca. 100 Liter Abfall pro 300-Liter-Schacht)

### **Sonderabfall-Vorschriften**

- VeVA-Begleitscheinverfahren
- VeVA-Bewilligung für Entwässerungs- und Verwertungsanlagen

---

## **Strassenwischgut**

---

Strassenwischgut ist, abhängig von den Verkehrszahlen sowie Ort und Jahreszeit, unterschiedlich belastet mit organischem Material und Schwermetallen. Es muss daher differenziert entsorgt werden.

### Entsorgung/Verwertung

- Strassenwischgut ist grundsätzlich in einer KVA zu verbrennen (bzw. in der KBA Hard zu verrotten mit anschliessender Verbrennung in einer KVA).

Ausnahmen:

- Strassenwischgut von *Ausserortsstrassen* mit einem Verkehr von *weniger als 5000 Fahrzeugen pro Tag* kann in der Regel in einer Inertstoffdeponie abgelagert werden, wenn der organische Anteil unter 5% beträgt.
- Separat gesammeltes Herbstlaub kann kompostiert werden.
- Herbstlaub von Waldrandstrassen kann in den Waldrand geblasen oder am Strassenbord verrottet werden.

---

### Strassenabrand

---

Der Boden an Strassenrändern wird belastet durch staubförmige Emissionen des Strassenverkehrs sowie schadstoffhaltiges Strassenwasser, das im Randbereich versickert. Beim Abranden entfernter Boden (=Strassenabrand) kann daher in der Regel nicht wie unbelasteter Humus verwertet werden.

### Entsorgung/Verwertung

- Verwertung am Strassenrand innerhalb der Strassengrundstücksgrenzen  
oder
- Ablagerung in einer Inertstoffdeponie

Ausnahme: Strassenabrand von Strassen mit einer Verkehrsdichte von z.Z. *weniger als 3000 Fahrzeugen pro Tag* kann wie unbelasteter Oberboden (Humus) behandelt werden.

Die Grenzen der *Baubewilligungspflicht* (Geländeveränderungen über 1.5 m Höhe oder 200 m<sup>3</sup> Volumen) sind zu beachten, falls Strassenabrand in einer anderen Parzelle verwertet werden soll.

---

**Auskünfte:** Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz  
des Kantons Schaffhausen  
Adolf Thalmann  
Telefon: 052 / 632 76 63  
Telefax: 052 / 624 72 35  
E-Mail: [adolf.thalmann@ktsh.ch](mailto:adolf.thalmann@ktsh.ch)

[www.umweltschutz-sh.ch](http://www.umweltschutz-sh.ch)

### Rechtsgrundlagen:

Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA; SR 814.600)  
Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA, SR 814.610)  
Verordnung über die Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (VBBö; SR 814.12)  
Vollzugshilfe für die Entsorgung von Strassensammlerschlamm und Strassenwischgut (BUWAL, Mai 2001)  
Entscheid der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) Ostschweiz vom 21. Mai 2001